

jüdischen Synagogengemeinden (R. U. S. 358), welches jedem Juden ohne Austritt aus der jüdischen Religionsgesellschaft den Austritt aus der bisherigen Synagogengemeinde wegen religiöser Bedenken gestattet. Ebenso sind die Rechtsmittel bezüglich der Geltendmachung von Rechten und Pflichten Einzelner gegenüber der Synagogengemeinde durch §§ 64 R. U. einheitlich für das ganze Staatsgebiet geregelt.

## Siebentes Buch.

### Die auswärtigen Angelegenheiten<sup>1)</sup>.

§ 140. Allgemeines. Die Organe der Verwaltung der auswärtigen Angelegenheiten<sup>1)</sup>. 1. Die Verwaltung des Auswärtigen hat die Aufgabe, den Verkehr des Staates mit anderen Staaten zu besorgen und die Rechte und Interessen der Staatsangehörigen im Auslande zu vertreten.

In deutschen Reichs konsularien auch auf diesem Verwaltungsgebiete das Reich und die Einzelstaaten, welche trotz ihrer Zugehörigkeit zum Reiche ihre Stellung als Reichssubjekte des Völkerrechtes nicht oder doch nicht vollständig verloren haben. Zu den auswärtigen Angelegenheiten der Einzelstaaten gehören nicht bloß ihre Beziehungen zu fremden Staaten, sondern auch die zu den übrigen deutschen Staaten, wie auch die Beziehungen der Einzelstaaten zum Reiche formell zu den auswärtigen Angelegenheiten gerechnet werden.

Was den Umfang der Zuständigkeit auf dem Gebiete der auswärtigen Angelegenheiten anlangt, so steht dem Reiche ausschließlich das Recht zu, Krieg zu erklären und Frieden zu schließen. In der Reichsverfassung ist zwar dieses Recht den Einzelstaaten nicht ausdrücklich entzogen, die Ausschließung der Zuständigkeit der Einzelstaaten in dieser Beziehung ergibt sich aber schon daraus, daß die gesammte deutsche Heeresmacht unter dem Oberbefehle des Kaisers steht und die Einzelstaaten über ihre Kontingente zum Zwecke ihrer Verwendung im Kriege gar nicht verfügen können. Dagegen ist hinsichtlich des Rechtes, Staatsverträge abzuschließen, die Zuständigkeit des Reiches theils eine ausschließliche, theils eine konsularische.

Ebenso konsularien die Organe bezüglich des völkerrechtlichen Verkehrs, der Gesandten und Konsule die Einzelstaaten mit dem Reiche.

Nach Art. 11 R. U. hat nämlich zwar der Kaiser das Recht, Namen des Reiches Gesandte zu beglaubigen und zu empfangen; durch diese dem Kaiser zustehende Befugnisse ist jedoch das aktive und passive Gesandtschaftsrecht, welches den Einzelstaaten vor der Gründung des norddeutschen Bundes, bezw. deutschen Reiches zustand, nicht aufgehoben worden. Die deutschen Einzelstaaten können daher sowohl untereinander als im Verkehr mit auswärtigen Staaten Gesandte empfangen und beglaubigen.

Wiel beschränkter sind die Befugnisse der Einzelstaaten auf dem Gebiete des Konsulatswesens, da Art. 56 R. U. den Einzelstaaten das Recht genommen hat, Sonderkonsulate im Aus-

<sup>1)</sup> Zaub, das Staatsrecht des deutschen Reichs, 2. Aufl., II. Bd., S. 2 §. — Zaub, deutsches Reich (R.) S. 142 §. — S. Meyer, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts, II, S. 4 §. — Schulte, das preuß. Staatsrecht, 2. Aufl., II, S. 611 §. — Künze, das Staatsrecht der preuß. Monarchie, 4. Aufl., I, S. 467 §. — Bernhart, Preuß. Staatsrecht, III, S. 1 §.